

Satzung des Kunst und Kultur im Odenwald e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunst und Kultur im Odenwald“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erbach im Odenwald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein fördert
 - a Kunst und Kultur in ihren vielfältigen Sparten und Facetten,
 - b Kunst und Kultur zur interaktiven Beteiligung, zum Mitmachen und Selbermachen,
 - c das gestaltende Handwerk,
 - d den interdisziplinären Austausch mit Wissenschaft, Forschung und Technik (z. B. MINKT),
 - e die künstlerische und kulturelle Bildung aller Altersgruppen,
 - f die kunst- und kulturpädagogische Fort- und Weiterbildung,
 - g Begegnungen und den Austausch von Kunst- und Kulturschaffenden sowie kreativ aktiven Menschen untereinander,
 - h deren kommunale, regionale und überregionale Vernetzung und Sichtbarkeit.
- (1) Der Zugang zu Kunst und Kultur wird allen Menschen unabhängig ihres sozialen, ökonomischen und kulturellen Kapitals erleichtert und ermöglicht. Die Einbeziehung von Kunst und Kreativität in den Alltag bzw. im Bereich der non-formalen, außerschulischen Bildung wird gefördert. Durch die Arbeit des Vereins werden Menschen zu eigener Betätigung mit vielfältigen künstlerischen Ausdrucks- und Gestaltungsmitteln angeregt und angeleitet. Der Verein entdeckt und vernetzt Wirkungsstätten und schafft Freiräume, in denen Menschen ihr kreatives Potenzial entdecken und ausleben können. Im Rahmen eines vielfältigen Kursangebots, spartenübergreifender Projekte und freier künstlerischer Arbeit werden künstlerische und handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt. Es werden Bedingungen geschaffen, durch die sich die Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen entwickelt und entfaltet, künstlerisch-kulturelle Ausdrucksfähigkeit verwirklicht sowie Kunst und Kultur in Gemeinschaft gelebt werden kann. Dabei fördert der Verein Jugendarbeit durch kulturelle und soziale Jugendbildung, die Erwachsenenbildung und Senior:innenarbeit sowie die generationenübergreifende Arbeit.
- (2) Die Arbeit des Vereins unterstützt Präsentationsmöglichkeiten für lokal und regional ansässige Künstler:innen und Kulturschaffende. Der Verein hat dabei auch neue, experimentelle, vergessene oder auf Nischen beschränkte Formen und Ausdrucksweisen künstlerischer und kultureller Tätigkeit im Blick und schafft Plattformen für ihre Präsentation. Zur Förderung des künstlerischen, kulturellen und

interdisziplinären Austauschs sowie der gegenseitigen Inspiration setzt der Verein Projekte um, die eine Begegnung der lokalen und regionalen Akteure ermöglichen.

- (3) Die Förderung einer weltoffenen Grundhaltung, einer internationalen Gesinnung, der multi- und interkulturellen Begegnung, der gegenseitigen Toleranz sind Anliegen des Vereins. Der Verein agiert überkonfessionell und überparteilich. Er steht für die uneingeschränkte Gleichberechtigung aller Geschlechter.
- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere umgesetzt durch:
 - a die Konzeption, Organisation und Durchführung
 - o von Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie bspw. Kurse, Workshops, Projekte und freie Werkstätten, Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Artistik-, Tanz- und Theateraufführungen, Aktionskunst sowie Festivals,
 - o von Veranstaltungen zur lokalen und regionalen Vernetzung künstlerisch, kulturell und kreativ aktiver Menschen,
 - o von Workshops zur Professionalisierung und Weiterbildung von künstlerisch, kulturell und kreativ aktiven Menschen,
 - o von Angeboten zur künstlerischen und kreativen Betätigung aller Generationen – auch als generationenübergreifende Angebote,
 - o von Austauschprojekten mit Künstler:innen und Kulturschaffenden aus anderen Regionen (z. B. Werkstätten, Festivals),
 - b die Konzeption, Gestaltung und Pflege einer Internetplattform zur Präsentation und Vernetzung lokaler und regionaler Künstler:innen und Kulturschaffender
 - c den Aufbau und Betrieb einer kulturpädagogischen Einrichtung, Jugendkunstschule und/oder eines soziokulturellen Zentrums als Begegnungs- und Wirkungsstätte;
 - d Beratung und Unterstützung von Vereinsmitgliedern, Netzwerkpartner:innen und Institutionen bei der Akquise und Verwaltung öffentlicher Förder- und Sponsorengelder zur Umsetzung künstlerischer, kultureller und kreativer Angebote und Projekte im Sinne des Vereinszwecks.
- (1) Der Verein kann weitere Aktivitäten ergreifen, wenn sie geeignet sind, die Vereinsziele umzusetzen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Sämtliche dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich zur satzungsmäßigen Umsetzung der Vereinszwecke verwendet.
- (2) Der Verein setzt sich für eine angemessene Wertschätzung künstlerischer und kreativer Tätigkeiten ein, die sich unter anderem in einer gerechten Vergütung widerspiegelt. Externe Künstler:innen, Dozent:innen und sonstige Dienstleistende können, ebenso wie Vorstands- und Vereinsmitglieder, Vergütung für ihre Dienstleistungen an den Verein erhalten. Grundsätzlich sollen sämtliche Vergütungen den marktüblichen Sätzen entsprechen und nicht unverhältnismäßig hoch sein.

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass das Vorstandsamt mit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entgolten wird.
- (4) Eine Vergütung von Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedern – sofern diese in einem Anstellungsverhältnis für den Verein Tätigkeiten übernehmen – ist möglich. Die Vergütung muss der Art und dem Umfang der Tätigkeit angemessen sein. Jedes Anstellungsverhältnis ist durch eine Stellenbeschreibung und einen ordentlichen Arbeitsvertrag zu regeln.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich allen natürlichen Personen und juristischen Personen, die sich mit den Vereinszwecken und der Satzung identifizieren, offen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Regelfall selbst als Kunst- und Kulturschaffende oder leitende Person künstlerisch-kultureller Angebote tätig ist. Ausnahmen sind gegenüber dem Vorstand zu begründen. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur das Informationsrecht.

- (1) Es ist ein Mitgliedsantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung des Antrags.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, die Beitragsordnung und eine mögliche Staffelung wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a durch Austrittserklärung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In der Zeit zwischen schriftlicher Erklärung und Wirksamwerden des Austritts erlischt das Stimmrecht in den Vereinsorganen.
 - b mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
 - c durch Ausschluss aus dem Verein.
- (1) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a ein Jahr nach Zahlungsziel trotz erfolgter Zahlungserinnerung seinen Beitrag nicht entrichtet hat,
 - b wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (1) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a die Mitgliederversammlung,
 - b der Vorstand.
- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Termin per E-Mail eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Anträge für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn diese mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen und die Vereinsliquidierung müssen mindestens acht Wochen vorher angekündigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anzahl von mindestens vier erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen oder die Vereinsliquidierung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands,
 - b die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - c Satzungsänderungen,

- d Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- e die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung und über alle Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und der protokollierenden Person zu unterschreiben ist.

- (1) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse werden per Handzeichen getroffen; auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 9 Rolle und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen: 1. Vorsitzende/;, 2. Vorsitzende/: und einem bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die interne Aufgabenverteilung regelt die jeweils aktuelle Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine für den Verein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstands kann als Blockwahl und per Handzeichen erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und sich die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder per Handzeichen für dieses Verfahren entscheidet.

Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist auf längere Zeit nicht fähig sein Amt zu führen, so kann auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Buchführung,
 - e Erstellung eines Jahresberichts,
 - f Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (1) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte und sonstige Tätigkeiten an eine Geschäftsführung, eine Leitung und weitere Mitarbeitende übertragen.

§ 10 Geschäftsführung und Leitung

- (1) Die Geschäftsführung kann vom Vorstand an eine angestellte Geschäftsführung delegiert werden. Ist diese gleichzeitig im Vorstand tätig, ist sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Funktionen der angestellten Geschäftsführung bzw. der angestellten Leitung dürfen von jenen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden, die bestimmte Qualifikationen erfüllen, die vom Vorstand im Hinblick auf die Satzung festgelegt werden. Die Vergütung der geschäftsführenden bzw. der leitenden Tätigkeit soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins liegen, in Art und Umfang der Tätigkeit angemessen sein und sich an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes orientieren. Es sind eine Stellenbeschreibung und ein ordentlicher Arbeitsvertrag anzufertigen.
- (3) Falls der Vorstand Tätigkeiten an eine Geschäftsführung bzw. Leitung überträgt, wird die Geschäftsführung bzw. Leitung regelmäßig zu Vorstandssitzungen eingeladen mit der Bitte, über die aktuellen und geplanten Aktivitäten zu berichten.
- (4) Die Geschäftsführung bzw. Leitung ist befugt, Bankgeschäfte lt. Vollmacht zu tätigen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den Verein zu beraten.

§ 12 Kassenprüfung

Das Jahresergebnis ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer:innen oder einer/einem Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in zu prüfen. Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Wählt die Mitgliederversammlung die Kassenprüfer:innen, dürfen diese nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung und Umwandlung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Umwandlung des Vereins in eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft oder die Verschmelzung mit einer solchen beschließen. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung seines Vereinszwecks fällt das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu einer Hälfte an die Stadt Erbach zwecks Verwendung

zur Förderung von Kunst und Kultur und zur anderen Hälfte an den Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e. V. (BJKE).

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Erbach, den 03.04.2023

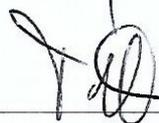
Unterschriften der Gründungsmitglieder:



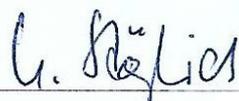
Marina Stuckert



Ingolf Kiyek



Till Pöhlmann



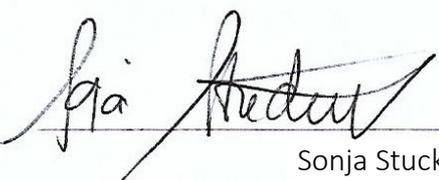
Ulrike Stäglich



Frank Dieckmann



Michael Hebenstreit



Sonja Stuckert